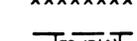


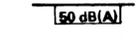
V. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 (1) Nr. 24 BBauG

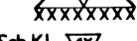
Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutze vor äußeren Einwirkungen erforderlich sind.



Linie/Kontur gleichen Schallpegels in dB(A)



Linie/Kontur gleichen Schallpegels in dB(A)



Gebäudefront mit Überschreitung der Außenrichtpegel 65/50 dB(A), Schallschutzklasse 2 erforderlich.

Gebäudefront bzw. Baugrenze mit Überschreitung der Außenrichtpegel 55/40 dB(A), Schallschutzklasse 1 zu empfehlen.

Passive Schallschutzmaßnahmen

Ausreichender Schallschutz ist gegeben, wenn der von außen in Aufenthaltsräume eindringende Schallpegel die in VDI 2719/4, angegebenen Anhaltswerte nicht übersteigt.

Baugbiet	Anhaltswerte für Wohnräume tags	Innengeräuschpegel/dB(A) Schlafräume nachts
WA	30 - 35	25 - 30

Diese Anhaltswerte werden eingehalten, sofern Fenster von Aufenthaltsräumen (Wohn- und Schlafräume) die in Tabelle 1 angegebenen bewerteten Schalldämm-Maße $R_{w,d}$ aufweisen bzw. der aufgeführten Schallschutzklasse nach /4/ genügen.

Daneben müssen Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen gemäß /2/ mindestens folgende bewertete Schalldämm-Maße aufweisen:

Tabelle 1: Erforderliche Schalldämm-Maße $R_{w,d}$ von Außenbauteilen als Funktion des Außenpegelbereiches.

Außenpegelbereich/dB(A) tags	Wand, Dach $R_{w,d}$ /dB	Fenster $R_{w,d}$ /dB	Schallschutzklasse
65 - 70	45	40	4
60 - 65	40	35	3
55 - 60	35	30	2
50 - 55	30	25	1

Die Kennzeichnung des passiven Schallschutzes im Bebauungsplan für die betreffenden Baugrenzen erfolgt durch

Schallschutzklassen (z. B. 3) der Fenster von Aufenthaltsräumen, sonstige Außenbauteile gem. Tab. 1.

Eine Unterscheidung nach Geschossen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

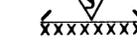
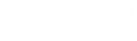
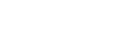
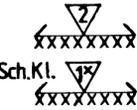
Für die zugewandten Hausfronten der Gebäude Elter Straße 418, 420, 422 und 440 ist die Schutzklasse 3, für die seitlichen Fronten die Schutzklasse 2, festgesetzt.

An allen übrigen Gebäuden der „ersten Reihe“ genügen die Schutzklassen 2 (zugewandte Seite) bzw. 1 (seitliche Front). Der östliche Trakt des Hauses Kornweg 6 ist, wie die zugewandte Seite des nordöstlichen Grundstückes zwischen der Flach- und Spiekstraße, mit Fenstern der Klasse 1 zu schützen.

Für Pegelbelastungen unter 50 dB(A) außen lassen sich keine Anforderungen hinsichtlich der Fensterdämmwerte herleiten.

Es erscheint jedoch zweckmäßig, auch hier für die im Bebauungsplan kenntlich gemachten Gebäudefronten den Einbau von Fenstern der Schutzklasse 1 zu empfehlen, zumal dicht schließende Fenster mit Isolierverglasung diese Schutzklasse sicher abdecken und aus wärmetechnischen Gründen ohnehin in aller Regel bereits vorgesehen werden.

Für alle zum Schlafen genutzten Räume mit Fenstern ausschließlich in Fronten mit Richtpegelüberschreitungen wird empfohlen, schalldämmte Lüftungen vorzuschreiben. Von dieser Forderung könnte ggf. abgesehen werden, wenn eine dauernde Belüftung dieser Räume durch Fenster in den abgewandten Gebäudeseiten möglich und realistisch erscheint.



Hinweise

277

1. Im Bereich der Fußgängerüberwege, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sollen die Hochborde abgesenkt werden.

2. Die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke im Bereich der „Planstraße“ und des Privatweges sind zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der Spiekstraße bzw. Flachstraße abzustellen.

3. Die vorhandenen Zufahrten längs der freien Strecke der B 475 können so lange bestehen bleiben, wie von den im Bebauungsplan dargestellten Erweiterungsmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht wird.

4. Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.

5. Im Bereich der 10 kV-Freileitung und des zugehörigen Schutzstreifens dürfen nur Bauten mit einer Bauhöhe von 3,00 m über Erdgleiche und einer Dacheindeckung nach DIN 4102 errichtet werden. Anpflanzungen dürfen ebenfalls eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.

6. Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/591281) oder der Gemeinde als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde) oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW).

Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 30.03.1987

Stadtplanungsamt

gez. Teichler

Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichnungsverordnung

Rheine, den 30.03. 19 87

Stadtvermessungsamt

gez. Müller

Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 31.03. 19 87 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 31.03. 19 87

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Günter Thum
Ratsmitglied

gez. Theo Eifert
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 20.05. 19 86 bis einschließlich 10.06. 19 86 stattgefunden.

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 154
Kennwort: „Spiekstrasse“

Maßstab-1:500

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 31.03. 19 87 in der Zeit vom 10.04. 19 87 bis einschließlich 11.05. 19 87 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 12.05. 19 87

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 02.06. 19 87 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 02.06. 19 87

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Günter Thum
Ratsmitglied

gez. Theo Eifert
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.07. 19 87 Az.: 35.2.1-5204- genehmigt worden.

Münster, den 14.07. 19 87

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

gez. Fehmer
Oberregierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 24.08. 1987 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 24.08. 19 87

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter